

27.09.24

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und weiterer statistischer Gesetze (Außenhandelsstatistikänderungsgesetz - AHStatG-ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 7b Absatz 3 Satz 1a – neu – und
Absatz 4 PreisStatG)

Artikel 4 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 7b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Diese können rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angefordert werden, soweit diese bei den auskunftspflichtigen Einheiten vorliegen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.“

Begründung:

Bei der Formulierung von § 7b Absatz 4 PreisStatG wurden lediglich Revisionen bedacht. Die Ausarbeitung der genaueren Erhebungsmethodik im Rahmen der Nutzung von Scannerdaten zeigt, dass es auch zwischen den Revisionen zur Änderung im Berichtskreis kommen kann.

Mit der Formulierung in Satz 2 „Für die Durchführung von Revisionen ...“ entsteht eine Zweckbindung. Daten könnten damit nur rückwirkend auf Basis einer Revision angefordert werden. Da aber bei Ersetzungen und Rotationen jederzeit neue Berichtsstellen aufgenommen werden, müssen zur Erstellung der Statistik auch für die neuen Berichtsstellen Daten bis zu drei Jahre rückwirkend erhoben werden können. Wäre dies nicht möglich, würde dies zu einer Einschränkung in der Erhebung und damit zu Auswirkungen auf den Verbraucherpreisindex (VPI) führen. Zudem müssen ab der Umstellung auf das Basisjahr 2030 die Daten nicht nur in die Berechnung der neuen Datenbasis einfließen, sondern gleichzeitig in die aktuelle Berechnung auf alter Basis (in diesem Beispiel 2025).

Es wird daher empfohlen, § 7b Absatz 4 zu streichen und § 7b Absatz 3 entsprechend zu ergänzen. Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird erreicht, dass die Daten rückwirkend bei den Auskunftspflichtigen für die Erstellung der Statistik erhoben werden dürfen und nicht der Zweckbindung der Revision unterliegen.